

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. Ue/B/24/8 vom 4. Juni 1985

Büttenhardt, besondere Bauvorschriften zum Quartierplan "Kohlrüti"; Genehmigung

I.

Der Gemeinderat Büttenhardt hat mit Beschluss vom 19. November 1984 besondere Bauvorschriften zum Quartierplan "Kohlrüti" erlassen. In Nachachtung der Verfahrensbestimmungen des kantonalen Baugesetzes wurden die Bauvorschriften öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wurden die betroffenen Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief davon in Kenntnis gesetzt. Einsprachen wurden nicht erhoben. Mit Schreiben vom 15. April 1985 ersucht der Gemeinderat Büttenhardt um Genehmigung der Bauvorschriften durch den Regierungsrat.

II.

Die Prüfung der besonderen Bauvorschriften führt lediglich zu folgenden Hinweisen:

Art. 14 der besonderen Bauvorschriften richtet sich, soweit die Kantonsstrasse betroffen ist, nach Art. 25 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 i.V. mit § 15 der Strassenverordnung vom 23. Dezember 1980; zuständig ist die Baudirektion.

Art. 18 der besonderen Bauvorschriften sieht vor, dass die Grundeigentümer zu anteilmässigen Leistungen an die Kosten für Erschliessungswerke aller Art verpflichtet werden. Nicht ausgeführt wird, was unter "anteilmässigen Leistungen" zu verstehen ist. Jedenfalls geht in dieser Hinsicht die Beitrags- und Gebührenverordnung der Gemeinde Büttenhardt vom 18. Dezember 1981/22. Januar 1982 als höherrangiges Recht vor.

Im übrigen wird festgestellt, dass die besonderen Bauvorschriften als recht- und zweckmässig genehmigt werden können.

III.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die vom Gemeinderat Büttenhardt am 19. November 1984 beschlossenen besonderen Bauvorschriften zum Quartierplan "Kohlrüti" werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat 8211 Büttenhardt, unter Beilage eines unterzeichneten Exemplars der besonderen Bauvorschriften
 - Baudirektion
 - Rechtsdienst Baudirektion
 - Planungsamt, unter Beilage eines unterzeichneten Exemplars der besonderen Bauvorschriften

 - Hochbauamt
 - Tiefbauamt
 - Grundbuchamt

DER STAATSSCHREIBER:

